

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/913



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - Berliner Straße 64 - 24340 Eckernförde

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Thomas Wagner  
Geschäftsführer des Sozialausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
**24143 Kiel**

via E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

**Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Präsident des Landesverbandes  
Jochen Möller

Berliner Straße 64  
24340 Eckernförde  
Telefon: 0 43 51 / 71 77 - 0  
Telefax: 0 43 51 / 71 77 - 44  
E-Mail: [Jochen.Moeller@sh.dlrg.de](mailto:Jochen.Moeller@sh.dlrg.de)  
Internet: [sh.dlrg.de](http://sh.dlrg.de)

09. Mai 2018

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Wagner,

der DLRG-Landesverband Schleswig-Holstein e.V., als größte Wasserrettungsorganisation im Land, dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Drucksache 19/496. Wir begrüßen die Klarstellungen, die dort getroffen werden, möchten in diesem Rahmen jedoch auf eine **Lücke in der Versorgung der Bevölkerung** in Schleswig-Holstein hinweisen.

Im Jahr 2017 sind mind. 14 Menschen in unserem Bundesland ertrunken. 2016 lag die Zahl bei mindestens 28 Menschen. Um die Sicherheit derjenigen zu gewährleisten, die in unserem Bundesland leben, arbeiten und/oder hier Erholung suchen, plädieren wir auf eine Regelung für die Wasserrettung. Bereits heute sind in den unterschiedlichen Kreisen verschiedene Einheiten der Wasserrettung aktiv. Dabei ist eine Differenzierung zwischen Hilfsorganisation oder Feuerwehr zwar administrativ und verwaltungsrechtlich vorhanden, in der täglichen Gefahrenabwehr jedoch nicht ersichtlich. Hier arbeiten die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer Hand in Hand zusammen um mögliche Szenarien professionell und schnell zu bewältigen.

Der Versuch einer rechtlichen Regelung für die Wasserrettung unterhalb der Katastrophenschwelle, wurde bereits mehrfach unternommen. Die bisherigen Versuche, die Wasserrettung in das RDG SH zu bringen, sind jedoch mehrfach gescheitert. Auch eine eigene Gesetzgebung (vgl. WasserRDG) ist nicht erfolgreich gewesen.

Das Ziel, qualifizierte Hilfeleistung für in Not geratene Personen im oder auf dem Wasser bereitzustellen, ist nach unserer Auffassung nach wie vor notwendig!

Sofern die Wasserrettung in Schleswig-Holstein gesetzlich verankert wird, muss dies zwangsweise für die Gesamtheit der Wasserflächen gelten; sowohl im Küsten- als auch im Binnenbereich. Sprich an allen oberirdischen Gewässern in Schleswig-Holstein. Dies ergibt sich bereits aus dem Gemeingebrauch gem. § 14 Absatz 1 und § 17 Landeswassergesetz in der Fassung vom 11. Februar 2008, wonach Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eissport für Jedermann an solchen Gewässern freigegeben sind.

1/2

Förde Sparkasse (Zahlungsverkehr)  
IBAN: DE39 2105 0170 0000 1091 65  
BIC: NOLADE21KIE

Förde Sparkasse (Spendenkonto)  
IBAN: DE22 2105 0170 1400 0678 88  
BIC: NOLADE21KIE

**Rechtsform:** eingetragener Verein (e.V.)  
**Amtsgericht:** Kiel – **Register-Nr.:** VR 2049  
**Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB**  
Präsident: Jochen Möller | Vizepräsident/in: André Tschirner  
Felix Heymann, Rena Kemski u. Jan Meyer | Schatzmeister:  
Michael Wagner | Leiterin Ausbildung: Renate Riecken |  
Leiter Einsatz: Helge Wittkowski | Leiter Medizin: Dr. Dirk  
Holtkamp | komm. Landesjugendvorsitzender: Daniel Swiatek

Der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein ist Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband. Die DLRG e.V. ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

**USt-IdNr.:** DE 134 855 058

Wichtig ist die Abgrenzung vom saisonalen Wasserrettungsdienst, der an eingerichteten Badestellen nach dem LPflegAnpG zu betreiben ist und de facto Bestandteil der allgemeinen Gefahrenabwehr ist.

Für eine landeseinheitliche Versorgungsqualität ist es notwendig, über die organisatorische und taktische Ausgestaltung von Wasserrettungseinheiten zu sprechen. Hierfür sehen wir die Konkretisierung in der Durchführungsverordnung (DVO) zum RDG SH als zielführend an. Als Beispiel führen wir die Konzeptionen über die Durchführung des Berg- und des Wasserrettungsdienstes in Baden-Württemberg (Beschluss des 68. LARD am 03.12.2014) auf. Hier finden detailliert die Unterscheidungen zwischen der täglichen Gefahrenabwehr, der Einbindung der Wasserrettung in den Rettungsdienstkontext, sowie der polizeilichen Gefahrenabwehr statt. Eine Nennung der Wasserrettung in der DVO des RDG SH wäre nach unserer Auffassung zielführend. Hier kann die Wasserrettung als ergänzende Unterstützung/Leistung dem Rettungsdienst zugeordnet und gleichgestellt werden, was die Nutzung von Sonderrechten und Digitalfunk ermöglicht, sowie eine Kostenerstattung einsatzbezogener Kosten ggf. regelt. Sofern die Wasserrettung in den Katastrophenschutz des Landes etabliert wird, könnte analog zu § 20 Absatz 2 Punkt 4 RDG SH eine Regelung getroffen werden. Jedoch muss es auch außerhalb der Strukturen des Katastrophenschutzes möglich sein, an Gefährdungsbereichen eine geeignete und qualifizierte Wasserrettung abzubilden, die ggf. über das Maß an Katastrophenschutzseinheiten hinausgeht.

Diese Informationen haben wir mit Schreiben vom 09. April 2018 an Sozialminister Herrn Garg eingereicht. Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben wir den zuständigen Sachbearbeiter im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein ebenfalls informiert und gebeten eine Aufnahme in die DVO zu prüfen. Ein erstes Abstimmungsgespräch folgt am 07. Mai 2018 dazu.

Mit Erstaunen haben wir folgende Antwort aus dem Sozialministerium am 30. April 2018 erhalten:  
(...)

*Zunächst möchte ich mich für die Information über Ihr Schreiben vom 09.04.18 – im MSGJFS eingegangen am 13.04.2018 – bedanken.*

*Bereits im Zeitraum Februar-April 2017 erfolgte in der Fachabteilung unseres Hauses eine rechtliche Prüfung, ob eine Benennung der Wasserrettung in der Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz möglich ist.*

*Das seit dem 25. Mai 2017 in Kraft befindliche novellierte Rettungsdienstgesetz enthält in § 32 RDG leider keine Verordnungsermächtigung um in Ihrem Sinne Wasserrettung als ergänzende Unterstützung/Leistung dem Rettungsdienst zuzuordnen oder gleichzustellen.*

*Deshalb kann aus formalen Gründen auch keine weitere Konkretisierung in der Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz erfolgen.*

(...)

Aufgrund der aktuell dargelegten Situation, sehen wir es für notwendig an, dass entweder eine gesetzliche Anpassung und klare Nennung der Wasserrettung im Rettungsdienstgesetz stattfindet, oder § 32 RDG SH durch den Punkt Wasserrettung ergänzt wird, so dass hier eine Verordnungsermächtigung möglich wird und das Thema in der DVO weiter geregelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Möller  
Präsident des Landesverbandes



Jan Frederik Schlie  
stellv. Leiter Einsatz